

08.02.84

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/2757 - den von den Abgeordneten Susset, Sauter (Epfendorf), Eigen, Freiherr von Schorlemer, Hornung, Brunner, Scharz (Trier), Frau Will-Feld, Stockhausen, Dr. Kunz (Weiden), Herkenrath, Jagoda, Michels, Rode (Wietzen), Scheu, Nelle, von Schmude, Doss, Hanz (Dahlen), Müller (Wadern), Berger, Dr. Hupka, Dr. Czaja, Schulze (Berlin) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Bredehorn, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur
Änderung des Weingesetzes

- Drucksache 10/2550 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.03.85

Initiativgesetz des Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 63 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

01.03.85

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Januar 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.